

25.10.96**Empfehlungen**
der AusschüsseEz

zu Punkt

der 704. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1996

Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze
(Umsatzsteuer-Änderungsgesetz 1997)

A**1. Der Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2, 105 Abs. 3 und 108 Abs. 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B**2. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner, folgende EntschlieÙung anzunehmen:**

Der Bundesrat stellt zu Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b und Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes fest, daß die Änderungen des § 3 a UStG und des § 1 UStDV im Zusammenhang mit den Telekommunikationsleistungen auf der Grundlage von gleichlautenden Anträgen aller EU-Mitgliedstaaten nach Artikel 27 der 6. EG-Umsatzsteuer-Richtlinie erheblichen Zweifeln deshalb begegnen, weil diese Vorschrift nicht die Aufgabe hat, das Verfahren zur Änderung von EU-Richtlinien zu ersetzen oder vorwegzunehmen. Da der Bundesrat an dem Verfahren nach Artikel 27 der 6. EG-Umsatzsteuer-Richtlinie nicht beteiligt ist, hat er - anders als bei Richtlinienvorschlägen - keine Möglichkeit zur rechtzeitigen Stellungnahme. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert,

...

künftig keine Anträge nach Artikel 27 der 6. EG-Umsatzsteuer-Richtlinie mehr zu stellen, die im Ergebnis einer Änderung einer Richtlinie mit Wirkung für alle Mitgliedstaaten gleichkommen.

Die jetzt gefundene Lösung führt dazu, daß Telekommunikationsdienstleistungen innerhalb der EU, die an Leistungsempfänger mit Sitz im Drittlandsgebiet ausgeführt werden, gem. § 3 a Abs. 3 UStG nur im Drittlandsgebiet steuerbar sind, so daß es zu einer völlig uneinsichtigen Nichtbelastung mit Umsatzsteuer bei Privatpersonen aus Drittländern kommt, wenn diese im Gemeinschaftsgebiet telefonieren oder andere Telekommunikationsdienstleistungen in Anspruch nehmen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, bei den anstehenden Beratungen auf EU-Ebene einer Richtlinie zur endgültigen Regelung des Ortes der Telekommunikationsdienstleistungen nur zuzustimmen, wenn sichergestellt wird, daß bei Nichtunternehmern der Ort der Nutzung der Telekommunikationsdienstleistung für die Steuerbarkeit maßgeblich ist.